

33. Ist der Konkursverwalter dem Gläubiger gegenüber, für den der Gemeinschuldner eine Briefgrundschuld bestellt hat, dem aber der Grundschuldbrief vor der Konkursöffnung noch nicht übergeben worden ist, zur Herausgabe des Briefes nicht verpflichtet, kann er vielmehr von dem Gläubiger Zustimmung zur Berichtigung des Grundbuchs verlangen?

R.D. §§ 3, 26, 43, 48, 69.

B.G.B. §§ 894, 1117, 1163 Abs. 2, 1192.

V. Zivilsenat. Ur. v. 7. Oktober 1911 i. S. Schw. (Kl. u. Widerbekl.)  
w. Konkursmasse Schl. (Bekl. u. Widerkl.). Rep. V. 97/11.

I. Landgericht Rostod.

II. Oberlandesgericht Schwerin.

Der Rechtsanwalt W. hatte zum Johannisterrn 1909 für verschiedene Auftraggeber Kapitalien von insgesamt 67500 M, darunter für die Klägerin 6000 M, auf Hypothek unterzubringen. Er nahm deshalb ein Angebot des jetzigen Gemeinschuldners, des damaligen Rechtsanwalts und Notars Schl., auf Verschaffung von Grundschulden in Höhe der Kapitalien für seine Mandanten an und zahlte im Johannisterrn die 67500 M an den Gemeinschuldner aus. Die Grundstücke, auf die je 3000 M für die Klägerin eingetragen werden sollten, waren Bauplätze, die der Gemeinschuldner gekauft hatte, die jedoch noch von einem anderen Grundstück abgetrennt werden mußten. Nachdem die Absonderung der Flächen stattgefunden hatte, beantragte der Gemeinschuldner am 20./21. Dezember 1909 beim Grundbuchamt seine Eintragung als Eigentümer auf die über die beiden Trennungsgrundstücke neu anzulegenden Grundbuchblätter, sowie die Eintragung der Grundschulden von je 3000 M für die Klägerin, die Auslieferung der auszufertigenden Grundschuldbriefe an ihn und ferner, von ihm sämtliche Kosten zu erfordern. Erst am 29. April 1910 wurden vom Grundbuchamte zufolge dieses Antrages zwei neue Grundbuchblätter angelegt, der Gemeinschuldner als Eigentümer und auf jedes der Grundstücke für die Klägerin eine Briefgrundschuld von 3000 M eingetragen. Am 6. Mai 1910 wurde über das Vermögen des Gemeinschuldners der Konkurs eröffnet. Die Grundschuldbriefe waren beim Grundbuchamt verblieben und befinden sich, soweit bekannt,

auch jetzt noch dort. Der verklagte Konkursverwalter widersprach der Herausgabe der Grundschuldbriefe an die Klägerin und nahm die beiden Grundschulden als zur Konkursmasse gehörig in Anspruch.

Die Klägerin klagte mit dem Antrage, den Konkursverwalter zu verurteilen, dem Grundbuchamte gegenüber sein Einverständnis damit zu erklären, daß die beiden Grundschuldbriefe an sie auszuhandigen seien. Der Konkursverwalter erhob auf Grund des § 894 BGB. Widerklage mit dem Antrage, die Klägerin zu verurteilen, in einer den Vorschriften des § 29 GBD. genügenden Form gegen Ersatz der dadurch entstehenden Unkosten anzuerkennen, daß die fraglichen auf ihren Namen eingetragenen beiden Grundschulden von je 3000 M nicht von ihr erworben, sondern dem Gemeinschuldner zustehende Eigentümergrundschulden seien.

Der erste Richter wies die Klage ab und verurteilte die Klägerin nach dem Widerklagantrage. Die Berufung der Klägerin wurde zurückgewiesen. Auch die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

„Nach §§ 1117, 1192 BGB. hätte die Klägerin die beiden in Rede stehenden Grundschulden nur dann erworben, wenn der Gemeinschuldner als Eigentümer der belasteten Grundstücke ihr die vom Grundbuchamte vor der Konkursöffnung bereits ausgefertigten Grundschuldbriefe übergeben oder mit ihr die Vereinbarung getroffen gehabt hätte, daß sie berechtigt sein solle, sich die Briefe vom Grundbuchamt auszuhändigen zu lassen (vgl. Entsch. des RG.'s in Jur. Wochenschr. 1908 S. 547 Nr. 5). Übergeben sind die Briefe nicht; sie befinden sich noch auf dem Grundbuchamt. Der vom Gemeinschuldner beim Grundbuchamt am 20./21. Dezember 1909 gestellte Antrag, die Grundschuldbriefe ihm zugehen zu lassen, ersetzte die Übergabe nicht. Er war nur eine einseitige Bestimmung des Eigentümers über die Aushändigung der Briefe gemäß § 60 GBD. Zwar soll nach der Behauptung der Klägerin auf Grund allgemeiner Übung im Verkehr mecklenburgischer Anwälte es ein feststehender Grundsatz sein, daß der die Übertragung von Hypotheken oder Grundschulden vermittelnde Anwalt die Hypotheken- oder Grundschuldbriefe als Bevollmächtigter des künftigen Gläubigers in Empfang nehme, und soll dies auch vorliegend gelten, weil der Gemeinschuldner zur fraglichen Zeit Rechtsanwalt war. Aber selbst wenn dies richtig

wäre, und daraus zu folgern sein würde, daß der Gemeinschuldner als zur Empfangnahme der Grundschuldbriefe für die Klägerin bevollmächtigt zu gelten hatte, würde doch der Übergang der Grundschulden auf die Klägerin nicht durch den genannten Antrag des Gemeinschuldners, die Eintragung der Grundschulden und die Ausfertigung der Grundschuldbriefe, sondern erst dann sich vollzogen haben, wenn die Grundschuldbriefe dem Gemeinschuldner als Vertreter der Klägerin vom Grundbuchamt ausgehändigt worden wären (Entsch. des R.O.'s in Zivilf. Bd. 66 S. 100). Hierbei kann davon ganz abgesehen werden, daß der Gemeinschuldner in dem Antrage gar nicht zum Ausdruck gebracht hatte, daß an ihn als Bevollmächtigten der Klägerin die Auslieferung der Briefe erfolgen sollte, vielmehr das von ihm gestellte Ersuchen, sämtliche Kosten von ihm zu erfordern, nach der einwandfreien Annahme des Berufungsrichters deutlich zeigt, daß er die Briefe nur als Grundstückseigentümer in Empfang nehmen wollte. Daß ferner eine die Übergabe ersetzende Vereinbarung im Sinne des § 1117 Abs. 2 BGB. getroffen wäre, ergibt sich, wie die Vorderrichter mit Recht angenommen haben, aus dem Sachvortrage der Klägerin nicht. . . . (Wird näher ausgeführt.)

Ist sonach die Annahme des Berufungsrichters nicht zu beanstanden, daß sich aus den Behauptungen der Klägerin, auch ihre Richtigkeit unterstellt, weder die Übergabe der Grundschuldbriefe an die Klägerin, noch eine diese Übergabe ersetzende Vereinbarung nach § 1117 Abs. 2 BGB. ergebe, so erklärt der Berufungsrichter mit Recht die Klage auf Einwilligung in die Aushändigung der Grundschuldbriefe für unbegründet und die Widerklage auf Anerkennung, daß die Grundschulden dem Gemeinschuldner zuständen, für gerechtfertigt. Nach §§ 1163 Abs. 2, 1192 BGB. standen die Grundschulden, wiewohl sie auf den Namen der Klägerin eingetragen waren, dem Gemeinschuldner als dem Eigentümer der belasteten Grundstücke zu. Sie fielen daher mit der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Gemeinschuldners in die Konkursmasse. Daraus folgt, daß der Konkursverwalter gemäß § 894 BGB. von der Klägerin Zustimmung zur Berichtigung des Grundbuchs dahin verlangen kann, daß an Stelle der Klägerin der Gemeinschuldner als Gläubiger der Grundschulden in das Grundbuch eingetragen werde. Hierauf ist die Widerklage gerichtet. Die Klägerin kann diesem

Anspruch nicht entgegenhalten, daß zufolge der mit dem Gemeinschuldner getroffenen Abrede auf Bestellung von Grundschulden an seinen Grundstücken gegen Zahlung von 6000 *M* der Gemeinschuldner, nachdem er die 6000 *M* empfangen habe, zur Beschaffung der Grundschulden durch Übergabe der Grundschuldbriefe verpflichtet gewesen sei, und dieselbe Verpflichtung nun dem Konkursverwalter obliege. Ein Aussonderungsanspruch hinsichtlich der Grundschuldbriefe gemäß § 43 *R.D.* steht der Klägerin gegen die Konkursmasse nicht zu, da sie die Grundschulden nicht erworben hat, und daher nach § 952 *B.O.* ihr die Grundschuldbriefe nicht gehören. Nur einen persönlichen (obligatorischen) Anspruch auf Beschaffung der Grundschulden und demgemäß auf Übergabe der Grundschuldbriefe hatte sie gegen den Gemeinschuldner. Wäre vor der Konkursöffnung vom Gemeinschuldner gegen sie auf Zustimmung zur Berichtigung des Grundbuchs geklagt worden, so hätte sie dem Gemeinschuldner allerdings die Einrede der Arglist entgegensetzen können, weil er zufolge der persönlichen Verpflichtung durch Übergabe der Grundschuldbriefe herbeizuführen habe, daß sie die Grundschulden erwerbe, und somit das Grundbuch hinsichtlich der auf ihren Namen eingetragenen Grundschulden richtig werde. Allein dem Konkursverwalter lag, wenngleich er nach § 6 *R.D.* das Verwaltungs- und Verfügungsrecht bezüglich des zur Konkursmasse gehörigen Vermögens an Stelle des Gemeinschuldners ausübt, nicht die gleiche Verpflichtung ob.

Die Verwaltung und Verteilung der Konkursmasse unterliegt den besonderen, vom gewöhnlichen Rechte abweichenden Vorschriften der Konkursordnung. Diese lassen nicht die volle Erfüllung aller persönlichen Ansprüche so zu, wie sie außerhalb des Konkursverfahrens gefordert werden könnte. Nach den in dieser Hinsicht maßgebenden Vorschriften der §§ 3, 26, 43, 48 *R.D.* können persönliche Gläubiger, soweit ihnen nicht ein Aussonderungs- oder ein Absonderungsrecht zusteht, wegen Vermögensansprüchen nur anteilige Befriedigung aus der Konkursmasse verlangen. Ist der Vermögensanspruch nicht auf eine Geldzahlung gerichtet, so tritt, weil der Konkurs nur eine Befriedigung in Geld bieten kann, an die Stelle des Anspruchs hinsichtlich der anteiligen Befriedigung gemäß § 69 *R.D.* eine Geldforderung nach dem Schätzwerte des Anspruchs. Hält sich der Konkursverwalter an diese konkursrechtlichen Vorschriften, so kann ihm deswegen, weil er persönliche An-

sprüche nicht voll erfüllt, mit Grund nicht vertragswidriges Verhalten oder Arglist vorgeworfen werden; vielmehr würde er sich den Konkursgläubigern gegenüber verantwortlich machen, wenn er persönlichen Ansprüchen volle Befriedigung aus der zur Deckung aller Gläubiger nicht ausreichenden Konkursmasse gewähren würde. Diese Grundsätze sind vom erkennenden Senat bereits in den Urteilen vom 22. Januar 1908, Rep. V. 248/07, und 19. November 1908, Rep. V. 357/08 (abgedruckt in Warneyer's Ergänz., Bd. 1908 Nr. 272 und in Gruchot's Beitr. Bd. 53 S. 1121), welche ähnlich wie hier liegende Streitigkeiten betreffen, ausgesprochen worden (vgl. Entsch. des RG's in Zivilf. Bd. 63 S. 231). Dort ist auch schon bemerkt worden, daß die Urteile des Reichsgerichts, in denen die vom späteren Gemeinschaftsdarlehner als Grundstückseigentümer übernommene Verpflichtung zur Löschung von als Grundschulden ihm zufallenden Hypotheken

Entsch. in Zivilf. Bd. 19 S. 59, Bd. 52 S. 5; Gruchot, Beitr. Bd. 44 S. 1214, Bd. 52 S. 1075; Jur. Woch. 1906 S. 424 Nr. 9; Warneyer 1908 Nr. 237.

oder zur Vorrangseinräumung

Entsch. des RG's in Gruchot's Beitr. Bd. 31 S. 404, Bd. 52 S. 1075, Ur. vom 5. Juni 1907, Rep. V. 437/06., vom 2. Oktober 1907, Rep. V. 119/07.

als im vollen Umfange auch dem Konkursverwalter obliegend erachtet worden ist, anders geartete Fälle betreffen (vgl. Jaeger, Konk.-Ordn. 3./4. Aufl. Anm. 62 § 1, Anm. 8 § 3, Anm. 38 § 6; Oberneck in der Leipziger Zeitschr. 1907 S. 378, 385). Ferner ist dort bereits darauf hingewiesen, daß in der Entsch. des RG's in Zivilf. Bd. 65. S. 62, auf die vorliegend klägerischerseits Bezug genommen wird, die Frage der Arglist ausdrücklich offengelassen worden ist.

Hiernach kann die Klägerin vom Konkursverwalter nicht verlangen, daß er ihr die Grundschuldbriefe übergebe und dadurch für die dem Gemeinschaftsdarlehner hingegebenen 6000 *M* Sicherheit aus der Konkursmasse gewähre. Vielmehr könnte sie nur eine nach § 69 *RO.* zu berechnende Geldforderung als Konkursforderung wegen ihres persönlichen Anspruchs auf Verschaffung der Grundschulden geltend machen. Daraus ergibt sich, daß ihre Klage auf Erklärung des Einverständnisses damit, daß die beiden Grundschuldbriefe vom Grundbuchamt an sie auszuhändigen seien, unbegründet ist. Ferner aber

folgt daraus, daß die Klägerin dem Widerklageanspruch auf Anerkennung, daß sie die Grundschulden nicht erworben hat, sondern diese dem Gemeinschuldner zustehen, nicht die Einrede der Arglist entgegensetzen kann, da sie gegen den Konkursverwalter einen Anspruch auf Verschaffung der Grundschulden, wodurch das Grundbuch richtig würde, nicht hat, und daß daher die Widerklage gerechtfertigt ist.“ ...